Neufassung der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)

Gegenüberstellung des bisherigen Satzungstextes zu der geplanten Neufassung nebst Erläuterung (Synopse)

§§	bisherige Fassung	zukünftige Fassung **(Änderung in Fettdruck)**	Erläuterung
Präambel	Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995. Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nieders. GVBl. S. 155) sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 9. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 367) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 08. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:	Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung). **Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 421 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungs**VO **vom 31. 8. 2015, BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 16.12.2014, Nds. GVBl. S. 434) und den §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am (Datum) folgende Satzung beschlossen:**	Notwendige, formale Änderung vor dem eigentlichen Satzungstext unter Anpassung an die derzeit geltenden Ermächtigungsgrundlagen.
§ 1	Schutzzweck	Schutzzweck	
§ 1	Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas sowie der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere sowie wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen werden Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Land-	– Zur Belebung, Gliederung **und Pflege** des Orts- und Landschaftsbildes, – als Beitrag **zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung** der Leistungs- und **Funktions**fähigkeit des Naturhaushaltes, – zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas, **der gesamtklimatischen Bedingungen,** – **wegen ihrer Bedeutung** als Lebensraum für Tiere so-	Anpassung an die aktuelle Entwicklung/Diskussion zum Klimaschutz.

	schaftsbestandteilen erklärt.	wie – wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen werden Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.	
§ 2	Geltungsbereich	Geltungsbereich **und Schutzgegenstand**	Die Erweiterung soll präziser sein.
§ 2	(1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover werden allgemein geschützt: a) Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. b) Buchst. a) gilt für Einzelbäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Kugelahorn, Kugelrobinie und Maulbeere bei einem Mindestumfang von 30 cm. c) Alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle frei wachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 3 m. d) Alle Bäume, Großsträucher und frei wachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs.1 und 2 nicht erfüllt sind oder diese nach Abs.2 vom Schutz ausgenommen wären. e) Alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.	(1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover werden allgemein geschützt: a) Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. b) Buchst. a) gilt für Einzelbäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme**,** ~~**Kugelahorn**~~, ~~**Kugelrobinie**~~ und Maulbeere bei einem Mindest**stamm**umfang von 30 cm. c) Alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle frei wachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 3 m. d) Alle Bäume, Großsträucher und frei wachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs.1 und 2 nicht erfüllt sind oder diese nach Abs.2 vom Schutz ausgenommen wären. e) Alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.	Die zwei Baumarten wurden aus der Aufzählung gelöscht, da es sich um nicht heimische Sorten/Züchtungen handelt; ein besonderer Schutz ist nicht erforderlich. Im Übrigen redaktionelle Änderung
§ 2	(2) Ausgenommen sind: a) Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz stehen bzw. aufgrund der §§ 24 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind.	(2) Ausgenommen sind: a) Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die innerhalb eines Waldes nach dem **Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)** stehen bzw. aufgrund der **§§ 22 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** anderweitig unter Schutz gestellt sind.	redaktionelle Änderung

§ 2	b) Ausgenommen sind: Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die von § 38 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst sind.	b) ~~Ausgenommen sind:~~ Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die von § **4** des Bundesnaturschutzgesetzes[i] erfasst sind.	redaktionelle Änderung (überflüssige Doppelung)
§ 2	c) Ausgenommen sind: alle Obstbäume, die Ertragszwecken dienen, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien sowie Obstbäumen entlang von Straßen und Wegen, die den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.	c) ~~Ausgenommen sind:~~ alle **Obstbäume** mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien, **Wildobstbäumen** sowie Obstbäumen entlang von Straßen und Wegen, die den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.	Bisher war die Auslegung des Begriffs „Ertragszweck“ nicht eindeutig. Es soll so klargestellt werden, dass zum einen Wildobstbäume geschützt bleiben und Kulturobstsorten freigestellt sind.
§ 3	Verbote	Verbote	
§ 3	(1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume, Sträucher und Hecken. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone, bei Sträuchern und Hecken die tatsächlich bewachsene Bodenfläche. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift können insbesondere sein: a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.ä.), b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pestiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen, d) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, f) Anwenden von Streusalzen, g) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen, h) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich.	(1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch **wesentliche Eingriffe in die Baumkrone sowie** Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume, Sträucher und Hecken. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone**,** bei Sträuchern und Hecken die tatsächlich bewachsene Bodenfläche. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift können insbesondere sein: **a) Entfernen von gesunden Starkästen mit mehr als 10 cm Durchmesser,** **b) Kappungen und Höhenreduzierungen,** **c)** Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.ä.), **d)** Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, **e)** Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pestiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen, **f)** Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, **g)** Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, **h)** Anwenden von Streusalzen, **i)** Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen,	Klarstellung zu Kappungen, Starkästen, Kronenentfernung als Beschädigung und Verbotstatbestand. Es ist ein häufiger Tatbestand bei Ordnungswidrigkeiten. Kappungen sind „in Mode“ gekommen durch Maßnahmen an Pappeln und Fichten, häufig auch aus nachbarrechtlichen Gründen. Damit wird nun außerdem klargestellt, dass auch z.B. Kappungen der Genehmigung bedürfen. Hier ist außerdem der erste Hinweis auf einen erlaubnisfreien Schnitt, in dem benannt wird, was nicht mehr dazugehört. Näheres s. § 4 Die Notwendigkeit der Änderung ist aus Erfahrung gegeben.

		j) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich.	
§ 4	Freistellungen	Freistellungen	
§ 4	a) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen: Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen	~~a)~~ Nicht unter die Verbote des § 3 fallen: **a)** Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, **bei denen die Kronenform des Baumes nicht wesentlich verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser entfernt werden.**	Dient der Normenklarheit (s. auch zu § 3 I), indem hier klar definiert wird, was keiner Erlaubnis bedarf.
§ 4	b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien oder des Bundessortenamtes, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen,	b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien oder des Bundessortenamtes, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen,	
§ 4	c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen,	c) Unaufschiebbare Maßnahmen **zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, d.h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht**. Sie sind der Stadt unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.	Eine Anpassung an bestehende Legaldefinitionen der „gegenwärtigen, erheblichen Gefahr“ gemäß Nds. SOG schafft mehr Klarheit.
§ 4	d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Grünflächenamt auszuführen.	d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem **Fachbereich Umwelt und Stadtgrün** auszuführen.	redaktionelle Änderung
§ 5	Ausnahmen und Befreiungen	Ausnahmen und Befreiungen	
§ 5	(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn a) der / die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen	(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn a) der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen	

	Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Sträucher oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er / sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.	Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Sträucher oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.	
§ 5	b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.	b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.	
§ 5	c) von einem Baum, einem Strauch oder einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. d) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. e) in Kleingärten eine überwiegend kleingärtnerische Nutzung nicht möglich oder unzumutbar erschwert ist.	c) von einem Baum, einem Strauch oder einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. d) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. e) in Kleingärten eine überwiegend kleingärtnerische Nutzung nicht möglich oder unzumutbar erschwert ist.	.
§ 5	(2) Von den Verboten des § 3 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung - des Landschafts- und Ortsbildes, - der Lebensbedingungen für Tiere, - des Kleinklimas; b) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Gehölze behindert.	(2) Von den Verboten des § 3 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung - des Landschafts- und Ortsbildes, - **der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes** - der Lebensbedingungen für Tiere, - des Kleinklimas; b) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Gehölze behindert.	Anpassung an die Aufzählung im Schutzzweck (s. § 1)
§ 5	(3) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und	(3) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall a) zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und	Anpassung an den im BNatSchG als Befreiungstatbestand verwendeten Rechtsbegriff.

	Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	
§ 6	Genehmigungsverfahren	Genehmigungsverfahren	
§ 6	(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.	(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.	
§ 6	(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.	(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	
§ 6	(3) § 31 Baugesetzbuch[ii] bleibt unberührt, soweit Bäume, Sträucher und Hecken aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.	(3) § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, soweit Bäume, Sträucher und Hecken aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.	
§ 6		**(4) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Hannover und dem Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.**	schafft Klarheit für die Antragsteller/Innen
§ 7	Ersatzpflanzungen	Ersatzpflanzung **, Ersatzzahlung**	
§ 7	(1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume, Sträucher oder Hecken genehmigt, so ist der / die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte zu standortgerechten, angemessenen Ersatzpflanzungen entsprechend den Vorgaben der Stadt verpflichtet. (2) Von den Ersatzpflanzungen kann abgesehen werden, wenn es im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führt oder wenn eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich ist.	**(1)** Wird die Beseitigung geschützter Bäume, Sträucher oder Hecken genehmigt, **ist der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte zu Ersatzpflanzungen oder, sofern eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verpflichtet**. **(2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand.**	Die folgenden Änderungen beruhen auf den Entwicklungen in der jüngsten Rechtsprechung. Im Obersatz soll bereits die Nachrangigkeit von Ersatzzahlungen zum Ausdruck gebracht werden. In Urteilen wurde häufig bemängelt, dass Erlaubnisnehmer nicht genau wissen, wie

	(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist er / sie zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.	**In der Regel ist** – **ein Laubgehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung,** – **ein Nadelgehölz durch ein gebietstypisches, standortgerechtes Gehölz der II.-III. Ordnung oder durch einen Obstbaum** **zu ersetzen.** **Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes müssen bei der Ersatzpflanzung die Bäume folgende Größe aufweisen:** **Stammumfang in 1 m Höhe** **entfernter Baum — zu pflanzender Baum** **60-89 cm — mind. 12 cm** **90-119 cm — mind. 14 cm** **120 und mehr cm — mind. 16 cm** **Sträucher sollen bei der Pflanzung eine Höhe von 125-150 cm aufweisen.** **(3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Absatz 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Ökologisch sehr wertvolle Gehölze können Laubbäume ab einem Stammumfang von 150 cm oder Nadelbäume ab einem Stammumfang von 200 cm sein.** **(4) Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.** **(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.** **(6) Wenn Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind und der/die Grundstückseigentümer/in nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, ist eine Ersatzzahlung festzulegen.** **Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finan-**	viel Ersatz auf sie zukommen wird. Vorgabe ist eine hinreichend bestimmte Norm aber auch die Möglichkeit eines Ermessensspielraums. Absatz 2 setzt den Regelfall fest, so dass nun jeder zunächst grundsätzlich weiß, was als Ersatzpflanzung folgen wird. Absätze 3 und 6 sollen der Stadt nach oben und unten Ermessen geben und den Satzungsleser davon in Kenntnis setzen. Absatz 4 zielt auf abgestorbene und anderweitig unbedeutende Gehölze. Ehemals Abs. 3, nun jedoch ohne zeitlichen Ablauf einer Anwachszeit, zudem Verpflichtung zur Unterhaltung und Klarstellung des Sofortschutzes durch Verweis. Absatz 6 folgt der neuen Gesetzeslage, wonach nun **nachrangig** Möglichkeiten der Ersatzzahlung gegeben sind.

<table>
<tr>
<td></td>
<td></td>
<td>
ziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie betragen für einen zu pflanzenden Baum
a)
<table>
<tr><th>Stammumfang (Ersatzpflanzung) mindestens</th><th>Ausgleichszahlung für Bäume
I.-III. Ordnung</th></tr>
<tr><td>12 cm</td><td>340,-- €</td></tr>
<tr><td>14 cm</td><td>477,-- €</td></tr>
<tr><td>16 cm</td><td>670,-- €</td></tr>
</table>
b) für einen Obstbaum, (mindestens Solitär, 3x verpflanzt) 160,-- €,
c) für einen Strauch, (125-150cm Höhe) 70,-- €.
Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.
(7) Die Ersatzzahlungen sind an die Stadt Hannover zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.
(8) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
</td>
<td>
Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert möglichst klar ermittelbare Kosten. Sie haben sich an der vorrangig zu ermittelnden Ersatzpflanzung zu orientieren und sind daher entsprechend zu differenzieren.
Nebenstehende Beträge basieren auf Durchschnittspreisen der Bäume aus der Aufstellung „Bäume und Sträucher für Hannover“ einer marktführenden Baumschule. Differenzierungen zu den Ordnungsklassen sind neu. Da die verschiedenen Beträge ständigen Veränderungen unterworfen sind, soll eine einfache Indexberechnung die regelmäßige Satzungsänderung entbehrlich machen. Der Index basiert auf der Preisentwicklung der betreffenden Baumschulware seit 2003.

Ersatzzahlungen können für Naturschutzmaßnahmen aller Art (nicht nur Gehölzpflanzungen) verwendet werden, für die nicht bereits eine andere gesetzliche Verpflichtung besteht.

Abs. 8 folgt § 67 BNatSchG.
</td>
</tr>
<tr>
<td></td>
<td></td>
<td>§ 8 Betreten von Grundstücken</td>
<td></td>
</tr>
<tr>
<td></td>
<td></td>
<td>Bedienstete oder Beauftragte der Landeshauptstadt Hannover sind nach Maßgabe des § 39 NAGBNatSchG berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in oder Nutzungs-</td>
<td>Die Aufnahme der fast wortgleichen im NAGBNatSchG bestehenden Befugnis ist zweckmäßig.</td>
</tr>
</table>

		berechtigten auszuweisen.	
§ 8	Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen	**§ 9 Folgenbeseitigung ~~bei ungenehmigten Eingriffen~~**	Aus § 8 wird nun § 9, Zusatz ist überflüssig
§ 8	(1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, beschädigt, zerstört oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen gem. § 7 vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den / die Grundstückseigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n, wenn ein/e Dritte/r die geschützten Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, beschädigt, zerstört oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert und dem / der Grundstückseigentümer/in oder dem / der sonstigen Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den / die Dritte/n zusteht. Der / die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte kann den Ersatzanspruch auch an die Stadt abtreten, wenn diese sich damit einverstanden erklärt. Wird der Anspruch abgetreten, hat der / die Grundstückseigentümer/ in oder sonstige Nutzungsberechtigte entsprechende Maßnahmen der Stadt zu erdulden. (3) Steht dem / der Grundstückseigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er / sie Maßnahmen der Stadt nach Abs. 1 zu dulden.	**(1)** Wer entgegen § 3 ohne **Ausnahmegenehmigung oder Befreiung** geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, **schwer** beschädigt oder zerstört ~~**oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert**~~ oder derartige**s** ~~**Eingriffe**~~ vornehmen lässt, ist zu Ersatz nach § 7 verpflichtet. **(2) Wer entgegen § 3 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken beschädigt, beeinträchtigt oder in ihrer Erscheinungsform wesentlich verändert, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er/sie zu Ersatz nach § 7 verpflichtet.** **(3) Hat ein/e Dritte/r ohne Einwilligung oder Duldung des/der Eigentümers/in oder Nutzungsberechtigten geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre typische Erscheinungsform verändert und steht dem/der Eigentümer/in bzw. Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den/die Dritte/n zu, so ist der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines/ihres Ersatzanspruchs gegenüber dem/der Dritten verpflichtet. Er/Sie kann sich hiervon befreien, wenn er/sie gegenüber der Stadt die Abtretung des Ersatzanspruchs erklärt.** **(4) Hat der/die Grundstückseigentümer/in oder Nutzungsberechtigte die Folgenbeseitigung nicht selbst vorzunehmen, ist er/sie zur Duldung dieser Maßnahme durch den/die Dritte/n oder die Stadt verpflichtet.**	Abs. 1 folgt der der Logik, da nun nicht mehr allein Ersatzpflanzungen möglich sind. Die gestrichenen Passagen sind aus der Praxis entwickelt. Es kann dahingestellt bleiben, wie der Ersatzpflichtige es umsetzt, die Beseitigung sonstiger Folgen kam bislang nie vor. Es erfolgt wie in der Mustersatzung des DST eine Differenzierung der Ersatzpflicht zum Grad der Beschädigung bzw. des Beeinträchtigungsgrad Die Ersatzpflicht besteht nur kraft Satzung nach Satz 2 und wird aufgrund Rechtsprechung nicht angeordnet werden können. Die Formulierung lehnt sich an die Mustersatzung, wirft aber Praxisprobleme bei der Ermittlung der Höhe des Ersatzanspruchs sowie dem Erfordernis der Durchsetzung und Feststellung des Anspruchs auf. Satz 2 fängt dieses Problem auf.
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**	
§ 9	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Nieder-	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG	Das neue NAGBNatSchG bietet eine neue

	sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 3 geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat, b) im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Erlaubnis Nebenbestimmungen nicht erfüllt, c) entgegen § 4 Buchst. c) eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt, d) entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt, e) entgegen § 8 (3) Maßnahmen der Stadt nicht duldet.	i.V.m. **§ 43 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 des NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 3 geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken ohne **erforderliche** Erlaubnis **(§ 5)** entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet, **b) Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 5 nicht erfüllt,** c) der Anzeigepflicht nach § 4 Buchst. c) Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, d) eine nach § 7 auferlegte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nicht erfüllt, e) entgegen § **9** Abs. 1 **bis 3** einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt **oder entgegen § 9 Abs. 4 Maßnahmen ~~der Stadt~~** nicht duldet.	Bußgeldvorschrift, die es zum Zeitpunkt der alten Satzung nicht gab, so dass damals nach allgemeinem Grundsatz der NGO verfahren wurde. Folgt der Logik aus § 9
§ 9	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. a) kann mit einer Geldbuße **bis zu 25.000,-- €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- €** geahndet werden.	Auf NAGBNatSchG angepasste Änderung, mit rechtlich erforderlicher Differenzierung. .
§ 10	Inkrafttreten	**§ 11 Inkrafttreten**	
§ 10	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken vom 22. 01.1987 außer Kraft.	**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 6. Juni 1995 außer Kraft.**	Textliche Anpassung

i

Anmerkungen	Anmerkungen	
§ 38 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Übergangsvorschrift für besondere Fälle (1) Durch Naturschutz und Landschaftspflege dürfen Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken 1. der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, 2. des Bundesgrenzschutzes, 3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege, 4. der See- oder Binnenschifffahrt, 5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung, 6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder 7. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.	**§ 4** des Bundesnaturschutzgesetzes **Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke** **Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken** **1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,** **2. der Bundespolizei,** **3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,** **4. der See- oder Binnenschifffahrt,** **5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,** **6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder** **7. der Telekommunikation dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäßen Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.**	redaktionelle Änderung, Anpassung an den aktuellen Gesetzestext.

ii

§ 31 Baugesetzbuch Ausnahmen und Befreiungen (1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. (2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern oder 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.	§ 31 Baugesetzbuch Ausnahmen und Befreiungen (1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. (2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.	